

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

– Drucksachen 14/5314, 14/5928, 14/6177 –

#### Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 119a SGB VII)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 sind in § 119 nach Absatz 3 folgende Absätze 4 bis 6 anzufügen:

„(4) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane aller auf Grund dieses Gesetzes vereinigten oder neu gebildeten Berufsgenossenschaften nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Berufsgenossenschaften bestimmt worden ist; § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Berufsgenossenschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Berufsgenossenschaft. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Berufsgenossenschaften werden mit der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Berufsgenossenschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung bestimmt. Satz 3 gilt für Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.“

(5) Die an einer Vereinigung auf Grund dieses Gesetzes beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Im Falle der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Nach einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann die Satzung für eine Übergangszeit von höchstens bis zu sieben Jahren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Beiträge oder unterschiedliche Beiträge und getrennte Unterlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Versicherungsträger vorsehen.“

- b) In Nummer 4 ist in § 140 Abs. 1 folgender Satz 2 – neu – anzufügen:

„Vereinigen sich aufgrund dieses Gesetzes die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen mit anderen Berufsgenossenschaften oder werden sie mit anderen Berufsgenossenschaften aufgrund dieses Gesetzes vereinigt, können eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden betreiben

1. die unter Einbeziehung der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft neu gebildete Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
  2. die unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen neu gebildete Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt und der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen.“
- c) In Nummer 5 ist die Anlage 2 zu § 114 wie folgt zu fassen:
- „Anlage 2
- (zu § 114)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
  2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen
  3. Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
  4. Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
  5. Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
  6. Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
  7. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
  8. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen
  9. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz
  10. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland
  11. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern
  12. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz
  13. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben
  14. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg
  15. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
  16. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
  17. Gartenbau-Berufsgenossenschaft.“

#### Begründung

Es besteht ein breiter Konsens, dass der in den letzten Jahren sich verstetigende strukturbedingte Rückgang der Versichertenzahlen die Anpassung der Verwaltungsstrukturen impliziert.

Ziel der Anpassung der Strukturen muss vor allem eine Steigerung der Effizienz der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und eine Senkung der Verwaltungskosten und dadurch eine Reduzierung der Beiträge der Versicherten sein.

Dieses haben auch die Selbstverwaltungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger erkannt und einen freiwilligen Vereinigungsprozess eingeleitet. Neben den schon durchgeführten Vereinigungen sind folgende Vereinigungen beschlossen bzw. beabsichtigt:

- die Vereinigung der beiden LSV-Träger Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Nordrhein-Westfalen,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Niedersachsen und Bremen,
- die Vereinigung der beiden LSV-Träger in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Damit ist das Ziel einer deutlichen Reduzierung der Träger bereits durch das eigenverantwortliche Handeln der sie tragenden Selbstverwaltungen erreicht.

Eine weitergehende Zwangsvereinigung landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger missachtet nicht nur die zwischenzeitlich erzielten und auch weiterhin beabsichtigten Konsenslösungen zwischen den Trägern selbst, sie stellt darüber hinaus einen gravierenden, aus Ländersicht nicht hinnehmbaren Eingriff in deren Verwaltungskompetenz nach Artikel 83, 84 Abs. 1 GG dar.

Die willkürliche Zwangsfusion weiterer Träger stellt keine geeignete Lösung zur Senkung der Verwaltungskosten dar. Sie dient allein dem Zweck, die Kompetenzen der Länder auszuhöhlen. Die Alibifunktion dieses Konzepts wird schon daraus ersichtlich, dass die Selbständigkeit des bundesunmittelbaren Trägers für den Gartenbau von der Reform unberührt bleibt. Die dem Gesetzesbeschluss zugrunde liegende Annahme „Reduzierung der Träger = Reduzierung der Verwaltungskosten“ ist empirisch nicht belegbar. Die vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 28. Mai 1999 (Drucksache 14/1101) bezifferten Einsparungen von jährlich 100 Mio. DM entbehren einer seriösen Schätzung.

Dieser Eingriff ist auch deswegen entbehrlich, weil zu erwarten ist, dass durch die nach § 119 Abs. 2 SGB VII neu geschaffene Ermächtigung weitere Zusammenschlüsse im Einvernehmen zwischen den Ländern und den Selbstverwaltungen erfolgen werden.

Entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung gibt Artikel 1 Nr. 3 eben nicht nur den Rahmen für die Vereinigung von landes- und bundesunmittelbaren Trägern vor und überlässt die Umsetzung den Ländern, sondern regelt konkret die zu vereinigenden Träger sowie den spätesten Vereinigungszeitpunkt. Ein eigener Gestaltungsspielraum zur Einrichtung von Behörden, wie ihn das Grundgesetz vorsieht, verbleibt den Ländern danach nicht.

Monolithische Verwaltungsstrukturen, wie sie mit dem Gesetz angestrebt werden, stellen keinen geeigneten Reformansatz dar. Sie widersprechen der Zielsetzung einer wirtschaftlichen, flexiblen und versichertennahen Verwaltung. Das in der Aufbau- und Ablauforganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger noch vorhandene Optimierungspotential lässt sich nur im gegenseitigen Wettbewerb der Träger erschließen. Ein funktionierender Wettbewerb erfordert aber auch, dass gleiche Bedingungen bestehen.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 4b Buchstabe b** (§ 197 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB VII)

- a) In § 197 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle)“ durch die Wörter „den landwirtschaftlichen Alterskassen“ zu ersetzen. Nach Nummer 7 sind die Wörter „zur Weiterleitung an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen“ zu streichen.
- b) In § 197 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter „dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle)“ durch die Wörter „den landwirtschaftlichen Alterskassen“ zu ersetzen. Die Wörter „zur Weiterleitung an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen“ sind zu streichen.

**Begründung**

Die Übermittlung der für die Feststellung der Versicherungspflicht und die Beitragserhebung erforderlichen Daten von den Behörden der Landesverwaltung an den bundesunmittelbaren GLA als Kopfstelle zur Weiterleitung an die meist landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Versicherungsträger ist ein kostenträchtiger Umweg (Leitungen, Speicherkapazität, Personal), der zudem Zeit kostet und bei einem Ausfall der zentralen Speichereinheit die tägliche Arbeit der Versicherungsträger blockiert. Die unmittelbare Übermittlung an die Versicherungsträger ist daher klar vorzuziehen, zumal der Umweg über den GLA unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nicht erforderlich erscheint und daher sogar rechtlich bedenklich ist.

**3. Zu Artikel 3 Nr. 6 und 7** (§ 45 und § 46 ALG)

In Artikel 3 sind die Nummern 6 und 7 zu streichen.

**Begründung**

Die Auszahlung und Anpassung von Renten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen anstelle der Alterskassen greift in den Kernbereich der Verwaltungs- und Finanzhoheit der selbstverwalteten Alterskassen ein und ist schon deshalb abzulehnen. Darüber hinaus ist sie unwirtschaftlich, weil sie eine doppelte Kontenführung sowohl bei der Alterskasse wie beim Gesamtverband erforderlich macht. Die in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderliche Nähe zu den Versicherten und ihren Betrieben ginge verloren. Dem vorzeitigen Abruf von Bundesmitteln beim Gesamtverband durch einzelne Alterskassen, den die

Bundesregierung als Begründung für die Übertragung der Rentenauszahlung und -anpassung von den Alterskassen auf den Gesamtverband anführt, kann auch auf andere Weise (z. B. durch Richtlinien des Verbands für den Abruf von Bundesmitteln) begegnet werden.

Die Auszahlung der Renten gehört zum operativen Kerngeschäft der einzelnen selbständigen LSV-Träger und sollte bei ihnen verbleiben, schon aus Gründen der Praktikabilität und im Interesse der Versicherten. Wenn nämlich Bearbeitung und Auszahlung der Renten von unterschiedlichen Stellen durchgeführt werden, kommt es zwangsläufig zu Schnittstellenproblemen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand, zum Beispiel beim notwendigen Rücklauf unausführbarer Überweisungen. Außerdem wird eine derartige Regelung zu Irritationen bei den Versicherten führen.

Die vorgesehene Regelung greift zudem in die Finanzhoheit der regionalen LSV-Träger ein und untergräbt damit das Selbstverwaltungsprinzip.

**4. Zu Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe c** (§ 55 Abs. 5 ALG)

In Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe c ist § 55 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nehmen an Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen mit beratender Stimme teil.“

**Begründung**

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Selbstverwaltung ist eine Teilnahme von Bundesministerien an Beratungen der Selbstverwaltungsorgane auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Wegen des hohen Bundesmittelanteils im Bereich der landwirtschaftlichen Alterskassen ist eine Teilnahme an den Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen vertretbar.

**5. Zu Artikel 3 Nr. 12** (§ 58 ALG)

**Zu Artikel 3 Nr. 13** (§ 58b ALG)

- a) In Nummer 12 ist § 58 wie folgt zu fassen:

„§ 58

Unmittelbare Aufgabenerfüllung  
für die Alterskassen

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat im Namen seiner Mitglieder folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegung der Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung,
2. Festlegung der Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53b Abs. 2 FGG,
3. Abschluss von Verträgen für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient.“

b) In Nummer 13 ist § 58b Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. durch den Erlass von Musterrichtlinien für

- a) die Einziehung der Beiträge der Versicherten,
- b) eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation,
- c) einen kostengünstigen Personaleinsatz (Personalbedarfsbemessung),
- d) die Planung und Durchführung größerer Investitionsvorhaben,
- e) die Aufstellung von Kriterien für Qualitätsvergleiche zwischen den Mitgliedern.“

Als Folge ist

Artikel 3 weiter wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist zu streichen,
- b) Nummer 10 Buchstabe b ist zu streichen,
- c) Nummer 17 ist zu streichen,
- d) Nummer 18 ist zu streichen.

Begründung zu Buchstabe a

Die im Gesetzesbeschluss vorgesehene unmittelbare Aufgabenerfüllung durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) wird auf die Ziffer 5 in der vorliegenden Form abgelehnt. Dafür werden jeweils Alternativen angeboten.

Im Einzelnen

Die Einziehung der Beiträge der Versicherten ist Kernaufgabe der landwirtschaftlichen Alterskassen. Die Vermutung, dass mit der Verlagerung auf den GLA eventuelle Beitragsrückstände nicht oder nicht in diesem Umfang entstehen werden, muss bezweifelt werden. Die Entstehung von Beitragsrückständen ist regionalen Besonderheiten und der wirtschaftlichen Situation einzelner landwirtschaftlicher Betriebe geschuldet. Auf diese Faktoren hat ein Gesamtverband keinen stärkeren Einfluss. Im Gegenteil: Durch eine Zentralisierung würden unlösbare Probleme bei der Vollstreckung aufgeworfen. Die örtlich eingeschlossene Zusammenarbeit mit den Vollzugsinstanzen etc. (z. B. Gerichtsvollzieher) wird aufgegeben, mögliche praxisnahe Lösungen wie z. B. die Verrechnung von Beitragsforderungen mit Beitragszuschüssen werden unmöglich gemacht. Insbesondere problematisch ist in diesem Zusammenhang die Weiterverfolgung der Ansprüche bis zur Zwangsvollstreckung. Gerade hier erweist sich die gemeinsame Zwangsvollstreckung von Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Alterskasse als ein unschätzbare Vorteil. Die Erfahrung zeigt, dass die problematischen Betriebe Rückstände meist in allen Sozialversicherungsbereichen haben. Erfolgreiche Vollstreckung fußt dabei auf der Kenntnis über die wirtschaftliche Situation der Betriebe und die Kenntnis der möglichen Vollstreckungsmaßnahmen und Vollstreckungsorgane. Auch sind länderspezifische Regelungen zu beachten. Eine künstliche Herauslösung des Alterskassen-Beitragseinzuges führt zudem zu unübersichtlichen Sachverhalten und Ineffizienz. Eine Übertragung von Kompetenzen auf die Bundesebene würde so-

mit die Probleme nicht lösen, sondern voraussichtlich vergrößern.

Die Anhäufung von Beitragsrückständen ist eher der wirtschaftlichen Situation einiger Regionen als der Nachlässigkeit der betreffenden Alterskassen geschuldet. Die Mehrzahl der LSV-Träger hat Rückstände von weniger als 5 % mit weiter zurückgehender Tendenz. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten hohen Rückstandsquoten betreffen lediglich drei Träger, die sich in einer Ausnahmesituation befinden. Interessanterweise entfallen dabei von den angegebenen Beitragsaußenständen Ende 1999 in Höhe von 102,5 Mio. DM allein 23 % auf den einzigen bundesunmittelbaren LSV-Träger. Auch der in der Begründung der Regelung aufgeführte Anstieg der Beitragsrückstände von 1994 auf 195 ist nicht aussagefähig, da er nicht unerheblich auf die Einführung der Versicherungspflicht von Ehegatten durch das ASRG 1995 zurückzuführen ist.

Zudem müsste beim GLA zusätzliche Personalkapazität für diese Aufgabe aufgebaut werden, während spezialisierte und mit den Gegebenheiten in der Region vertraute Personalressourcen vor Ort aufgelöst werden müssten.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommende Möglichkeit, den Beitragseinzug auch dezentral durch eine oder mehrere Alterskassen vornehmen zu lassen, findet sich im Wortlaut des Gesetzesbeschlusses nicht wieder. Gegen die Übertragung des operativen Geschäftes an den GLA wird vorgeschlagen, die Einziehung der Beiträge der Versicherten im Rahmen gemeinsamer Grundsätze durch den GLA in § 58b ALG vorzusehen (s. Buchstabe b). Dies ermöglicht eine sinnvolle gezielte Beeinflussung des Beitragseinzuges. Treffsicher könnte auf diejenigen Träger Einfluss genommen werden, bei denen sich der Eindruck verfestigt, dass verwaltungsinterne Probleme oder Nachlässigkeiten zur Erhöhung der Beitragsrückstände führen.

Das Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Verteilung von Versicherten auf die Rehabilitationseinrichtungen zu koordinieren, widerspricht dem regionalen Interesse der Länder und den Ansprüchen der Versicherten. Eine Hilfestellung durch den GLA in der Form der Zurverfügungstellung einschlägiger Informationen bei länderübergreifenden Zuweisungen von Reha-Patienten ist sinnvoll. Die Entscheidung über die Zuweisung sollte jedoch dem Träger vor Ort überlassen bleiben. Dies gilt insbesondere bei den Versicherten in der Landwirtschaft, da diese oftmals das Bedürfnis haben, in der Nähe ihres Betriebes ein entsprechendes Angebot wahrnehmen zu können.

Allerdings ist es sinnvoll, den Verbänden neben der Unterstützung der Träger durch Bereitstellung von Informationen die Kompetenz zum Erlass von Musterrichtlinien für die Verteilung von Versicherten auf die Reha-Einrichtungen zu übertragen. Eine entsprechende Regelung wird im § 58b ALG (s. Buchstabe b) vorgeschlagen.

Für die Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung und die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53b Abs. 2 FGG, ist das Vorhalten eines ent-

sprechenden Fachwissens wegen der geringen Fallzahlen nicht für jede landwirtschaftliche Alterskasse sinnvoll. Andererseits erfüllen größere Träger schon jetzt diese Aufgaben ohne Probleme.

Der GLA soll daher die Aufgabe bekommen, die Zuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder für die Bearbeitung der genannten Tätigkeiten festzulegen. Mit dieser Festlegungskompetenz werden die Intentionen des Gesetzesbeschlusses – die Aufgaben wirtschaftlicher zu erfüllen – erreicht; gleichzeitig werden die Verbände jedoch von einer Fallbearbeitung (operatives Geschäft) freigehalten. Ferner sind damit keine größeren Personalab- oder aufbaumaßnahmen mehr erforderlich.

Die Aufgabe des GLA, Verträge für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern abzuschließen, bleibt wie im Gesetzesbeschluss vorgesehen.

**Begründung zu Buchstabe b**

Änderungen im Zusammenhang mit Buchstabe a (Änderung des Artikels 3 Nr. 12 – § 58 ALG).

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Formulierung „Richtlinien“ wurden wegen verfassungsrechtlicher Bedenken der Länder im Hinblick auf Artikel 84 Abs. 2 GG, die offenbar innerhalb der Bundesregierung geteilt wurden, abgeändert in „Musterrichtlinien“. Die Abänderung in gemeinsame und einheitliche Grundsätze, die ausweislich der Begründung wieder verbindlichen Charakter für die landesunmittelbaren Versicherungsträger haben soll, trägt zur rechtlichen Präzisierung nichts bei und begegnet den gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken wie die ursprüngliche Formulierung.

In dem Katalog des Erlasses von Musterrichtlinien wird der Buchstabe a „Einziehung der Beiträge der Versicherten“ ergänzt.

Mit dem Erlass von Musterrichtlinien durch den GLA wird dem Anspruch eines einheitlichen Verfahrens in den genannten Fällen Rechnung getragen.

#### 6. **Zu Artikel 3 Nr. 13** (§ 58b Abs. 3 Nr. 8 ALG)

In Artikel 3 Nr. 13 sind in § 58b Abs. 3 Nr. 8 die Wörter „und setzen Erstattungs- und Ersatzansprüche der Mitglieder gegen Dritte (§ 115 bis 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) durch“ zu streichen.

**Begründung**

Die Bearbeitung von Erstattungsansprüchen durch die Spitzenverbände würde die Einrichtung zusätzlicher Planstellen bei dieser erforderlich machen und zu einer unwirtschaftlichen Aktenversendung zwischen den Trägern und den Spitzenverbänden führen.

#### 7. **Zu Artikel 3 Nr. 13** (§ 58b Abs. 4 und 5 ALG)

**Zu Artikel 3 Nr. 13a – neu –** (§ 58c bis 58e – neu – ALG)

a) In Artikel 3 Nr. 13 sind in § 58b die Absätze 4 und 5 zu streichen.

b) In Artikel 3 ist nach Nummer 13 folgende neue Nummer 13a einzufügen:

,13a. Im Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Fünfter Unterabschnitt  
Arbeitsgemeinschaften

§ 58c  
Arbeitsgemeinschaften

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen (Träger) und ihre Spitzenverbände können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) § 94 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 58d  
Datenschutz und Datensicherung

Die Träger nach § 58c Abs. 12 und ihre Spitzenverbände bilden im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 58c. Die Arbeitsgemeinschaft stellt zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung eine einheitliche Gliederung und Durchführung der Geschäftsprozesse ihrer Mitglieder sicher.

§ 58e  
Arbeitsgemeinschaft zum Betrieb  
eines Rechenzentrums

Die Träger nach § 58c Abs. 1 und ihre Spitzenverbände bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach § 58c, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein Rechenzentrum unterhält. Die Arbeitsgemeinschaft verwaltet das Rechenzentrum und bestimmt insbesondere dessen Organisation und Sitz; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiter betrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.“

**Begründung zu Buchstabe a und b**

Der Gesetzesbeschluss zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zielt auf eine Straffung von Strukturen sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sieht er hierzu im Wesentlichen die Verwaltung eines Rechenzentrums für die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Artikel 3 Nr. 13 – § 58b Abs. 5 ALG) sowie die Entwicklung von Verfahren und Programmen für Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherung durch die Spitzenverbände vor (Artikel 3 Nr. 13 – § 58b Abs. 4 ALG). Diese Regelungen

beeinträchtigen nachdrücklich die Selbstverwaltung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Dies ist umso weniger gerechtfertigt, als diese gerade im Bereich der Datenverarbeitung beachtliche Erfolge aufzuweisen haben. So haben die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Zahl der Rechenzentren von zuvor 13 eigenverantwortlich auf mittlerweile 6 im Jahr 2000 reduziert. Sie bereiten zudem derzeit intensiv die Zusammenführung der noch bestehenden 6 Rechenzentren zu einem Rechenzentrum in der Trägerschaft einer Arbeitsgemeinschaft vor. Für deren Bildung liegt der unterschrittsreife Entwurf einer Vereinbarung bereits vor. Der die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in ihrer Selbstverwaltung einengenden Regelungen in Artikel 3 Nr. 13 – § 58b Abs. 5 bedarf es daher nicht.

Zur Unterstützung einer verantwortungsbewussten Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in diesem Bereich ist es ausreichend, im Gesetz die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorzusehen und hierzu im Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels des ALG einen entsprechenden Unterabschnitt einzufügen (Artikel 3 Nr. 13a neu – § 58c ALG). Es genügt, die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und ihrer Spitzenverbände zu verpflichten, zur Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie den Betrieb eines Rechenzentrums je eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden (Artikel 3 Nr. 13a neu – §§ 58d und 58e ALG).

Insbesondere bei der Entwicklung von Verfahren und Programmen kann auf die Erfahrungen aus der operativen Tätigkeit der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht verzichtet werden. Dem trägt die in Artikel 3 Nr. 13 – § 58b Abs. 4 ALG des Gesetzesbeschlusses normierte Entwicklung von Verfahren und Programmen für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung durch die Spitzenverbände für ihre Mitglieder nicht Rechnung.

Die in Artikel 3 Nr. 13a neu – § 58e ALG vorgesehene Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Unterhaltung eines Rechenzentrums greift die hierauf gerichteten Arbeiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger auf und unterstützt diese; diese Arbeiten sind weit fortgeschritten und können bis zum vorgesehenen Termin des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. August 2001 abgeschlossen werden.

#### 8. **Zu Artikel 3 Nr. 15** (§ 61a Abs. 1 Satz 2 und 3 ALG)

- a) In Artikel 3 Nr. 15 sind in § 61a Abs. 1 Satz 2 die Wörter „über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle)“ zu streichen.
- b) In Artikel 3 Nr. 15 sind in § 61a Abs. 1 Satz 3 die Wörter „an die Kopfstelle zur Weiterleitung“ zu streichen.

##### Begründung

Die Übermittlung von Daten über die Kopfstelle beim GLA ist ein unnötiger und kostenträchtiger Umweg (Leitungen, Speicherkapazität, Personal), der zudem Zeit kostet und bei einem Ausfall der zentralen Spei-

chereinheit die tägliche Arbeit der Versicherungsträger blockiert. Die unmittelbare Übermittlung an die Versicherungsträger ist daher klar vorzuziehen, zumal der Umweg über den GLA unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nicht erforderlich erscheint und daher sogar rechtlich bedenklich ist.

#### 9. **Zu Artikel 3 Nr. 21** (§ 119a ALG)

In Artikel 3 ist die Nummer 21 wie folgt zu fassen:

„21. § 119a wird aufgehoben.“

##### Begründung

Die Budgetierung der Verwaltungskosten der Alterskassen gemäß § 80 Abs. 1 und 2 ALG ist ausreichend, um das Interesse des Bundes an einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Alterskassen im Hinblick auf die Defizithaftung des Bundes zu wahren. Die Bindung der Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2003 an den Durchschnitt der entsprechenden Ausgaben in den Jahren 1994 und 1997 berücksichtigt nicht, dass die Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern erst durch das ASRG 1995 eingeführt wurde und die Gehälter der Beschäftigten sowie die sonstigen Verwaltungskosten seitdem durch wieder anziehende Inflationsraten beträchtlich gestiegen sind. Die Vorschrift wird außerdem überflüssig durch die Richtlinienkompetenzen des Gesamtverbandes auf dem Gebiet der Verwaltung (vgl. § 58b Abs. 2 Nr. 3 ALG). Ihre Verschärfung durch den Gesetzesbeschluss, die weitere Einsparungen in den Jahren 2002 von 10 Mio. Euro und 2003 von 15 Mio. Euro vorschreibt, übersieht, dass die im Gesetzesbeschluss vorgesehene Vereinigung von Versicherungsträgern und die Übertragung bestimmter Aufgaben auf die Spitzenverbände mit den dadurch bedingten organisatorischen Veränderungen zunächst Mehrkosten verursachen.

#### 10. **Zu Artikel 4 Nr. 4** (§ 35 Abs. 1 letzter Satz des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

In Artikel 4 Nr. 4 ist der in § 35 Abs. 1 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nimmt an Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit beratender Stimme teil.“

##### Begründung

Vor dem Hintergrund des Prinzips der Selbstverwaltung ist eine Beteiligung des Bundesministeriums auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Wegen des hohen Finanzierungsanteils des Bundes für die landwirtschaftlichen Krankenkassen ist eine Teilnahme an den Haushaltsberatungen der Selbstverwaltungsorgane des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen vertretbar.

#### 11. **Zu Artikel 5 Nr. 3** (§ 71d Satz 1 SGB IV)

In Artikel 5 Nr. 3 sind in § 71d Satz 1 die Wörter „, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ zu streichen.

Als *Folge* sind

in Artikel 5 Nr. 4 in § 73 Abs. 2 Satz 4 die Wörter „, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ zu streichen.

**Begründung**

Die Genehmigungspflicht für Haushaltspläne der LSV-Träger ist auf die Alterskassen zu beschränken. Nur bei diesen Kassen besteht eine Defizithaltung des Bundes für die Gesamtausgaben und dementsprechend eine Mitverantwortung des Bundes für die Verwaltungskosten.

**Begründung für die Folgeänderung**

Eine Genehmigungspflicht der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben kommt nur für genehmigungspflichtige Haushalte infrage. Insoweit ist die Herausnahme der Genehmigungspflicht für den Be-

reich der landwirtschaftlichen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 3.

**12. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 73 Abs. 2 Satz 4 SGB IV)**

In Artikel 5 Nr. 4 ist § 73 Abs. 2 Satz 4 wie folgt zu ändern:

a) Die Zahl „100 000“ ist durch die Zahl „500 000“ zu ersetzen.

b) Die Zahl „50 000“ ist durch die Zahl „250 000“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Genehmigungsgrenzen sind deutlich anzuheben, da die im Gesetzesbeschluss vorgesehene Genehmigungsschwelle zu niedrig angesetzt und damit zu verwaltungsaufwendig ist.

